

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem Fonds besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

AMUNDI VOLATILITY RISK PREMIA

Anteilsklasse I - ISIN-Code: (C) FR0010144568

OGAW nach französischem Recht, verwaltet von Amundi Asset Management, einem Unternehmen von Amundi
Anlageziele und Anlagepolitik

AMF-Klassifizierung (Autorité des Marchés Financiers, frz. Finanzaufsicht): Nicht zutreffend

Indem Sie AMUNDI VOLATILITY RISK PREMIA - I zeichnen, legen Sie in einem Fonds an, der unabhängig von der Ausrichtung der Märkte eine positive Wertentwicklung mittels einer Volatilitätsstrategie anstrebt.

Sein Anlageziel ist es, eine positive Rendite ungeachtet der Marktbedingungen zu bieten (Absolute-Performance-Strategie). Der Fonds ist insbesondere bestrebt, (nach Abzug der geltenden Gebühren) den Index €STR (täglich thesauriert) zu übertreffen, indem er ein kontrolliertes Risikoengagement verfolgt. Zu diesem Zweck setzt das Managementteam Strategien ein, um ein Engagement in der Volatilität unterschiedlicher Anlageklassen (Aktien, Zinsen oder Währungen) über derivative Instrumente zu erzielen und gleichzeitig die Managementrisiken der zugrunde liegenden Märkte kontinuierlich abzudecken. Der Teil der Vermögenswerte, der nicht für die Schaffung der gewünschten Volatilität verwendet wird, wird in Geldmarktinstrumenten und in Schuldverschreibungen oder anderen kurzfristigen Schuldtiteln (bis zu 100 %) investiert.

In einem stabilen Marktumfeld ist die Differenz zwischen impliziter und realisierter Volatilität überwiegend positiv. Um langfristig von der anhaltenden und strukturellen Überbewertung dieser impliziten Volatilität zu profitieren, implementiert der Fonds Strategien, die es den Anlegern ermöglichen, von dieser Volatilitätsrisikoprämie zu profitieren. Um dies zu erreichen, strukturiert und verwaltet das Managementteam den Fonds basierend auf einem Anlageverfahren, das sich auf drei wesentliche Treiber für die Performance konzentriert: Einen „Carry“-Treiber, der die Prämie sichert, einen „Defensive“-Treiber, der für Diversifikation sorgt, und einen „Tail Hedging“-Treiber, der eine Absicherung bei extremen Ereignissen ermöglicht. Die Kombination dieser drei Treiber ermöglicht es, ein gutes Gleichgewicht zwischen der Rendite-Erzeugung (Carry) und der Kapitalerhaltung (Tail Hedge) insbesondere in Zeiten des Marktstresses zu finden.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Index wird im Nachhinein als Vergleichsindikator der Wertentwicklungen verwendet. Die Anlagestrategie ist diskretionär und ohne Einschränkung in Bezug auf den Index.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden systematisch reinvestiert.

Sie können täglich die Rücknahme Ihrer Anteile beantragen, die Rücknahmen werden täglich abgewickelt.

Empfehlung: dieser Fonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 3 Jahren aus dem Fonds abziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt die Positionierung der Verwaltung in Abhängigkeit von den Arbitragegelegenheiten hinsichtlich der Volatilität der Märkte wider.

Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des OGAW liefern.

Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses Fonds unverändert bleibt. Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Für das ursprünglich eingesetzte Kapital wird keine Garantie übernommen.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- **Kreditrisiko:** Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
- **Liquiditätsrisiko:** Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten starke Marktschwankungen auslösen.
- **Kontrahentenrisiko:** Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.
- **Der Einsatz von komplexen Produkten wie z.B. Derivaten** kann stärkere Schwankungen der Wertpapiere Ihres Portfolios nach sich ziehen.

Bei Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	Keine
Rücknahmeabschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	0,70 % des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	15% p.a. von der Performance, die über den Referenzindex hinaus erzielt wird Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 1 % des durchschnittlichen Nettovermögens

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. Juni 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGA zahlt.

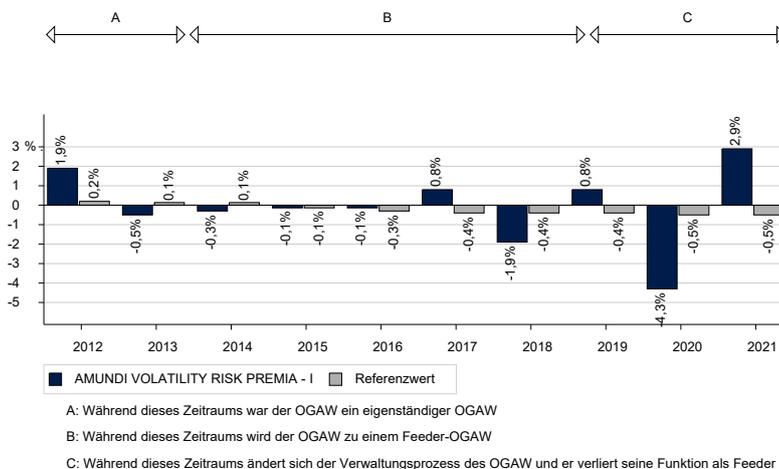
Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt bei jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts gemäß den im Prospekt beschriebenen Modalitäten.

Negative Wertentwicklungen der letzten fünf Jahre müssen somit ausgeglichen werden, bevor erneut eine Rückstellung gebildet werden kann.

Die erfolgsabhängige Provision wird auch dann vereinnahmt, wenn die Wertentwicklung der Anteilsklasse während des Beobachtungszeitraums negativ ist, aber über der Wertentwicklung der Referenzanlage liegt.

Weitere Informationen zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Gebühren und Provisionen“ im Verkaufsprospekt dieses OGAW, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu. Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet. Der Fonds wurde am 29. Dezember 2004 und seine Anteilsklasse I am 29. Dezember 2004 aufgelegt. Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).

Praktische Informationen

Name der Depotbank: CACEIS Bank.

Zusätzliche Informationen zum OGAW:

Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen Halbjahresberichte sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.

Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden und wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com, auf den Websites der Vertriebsstellen, in mehreren landesweiten und regionalen Tageszeitungen und in einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht.

Besteuerung:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

Haftung:

Amundi Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des OGAW-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Der OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition „US-Personen“ dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com und/oder im Prospekt).

Der OGAW bietet auch andere Anteile für die Kategorien von Anlegern an, die in seinem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des marchés financiers (AMF).

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers (AMF).

AMUNDI VOLATILITY RISK PREMIA - I

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 1. Juli 2022.

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- ▶ **Bezeichnung:** AMUNDI VOLATILITY RISK PREMIA
- ▶ **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds nach französischem Recht (Fonds Commun de Placement, FCP)
- ▶ **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Am 29. Dezember 2004 aufgelegt und am 29. Dezember 2004 zugelassener OGAW mit einer Laufzeit von 99 Jahren
- ▶ **Anlageangebot im Überblick:**

Anteilsbezeichnung:	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Mögliche Zeichner
I-C-Anteile	FR0010144568	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	5 Anteil(e)	1 Anteil(e)	Alle Anleger, insbesondere juristische Personen
Anteilsklasse I2 EUR C	FR0013413663	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	10 Anteile	1 Anteil(e)	Alle Anleger, insbesondere insbesondere große institutionelle Anleger
Anteilsklasse O-C	FR0013432663	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Anteil(e)	1 Tausendstel Anteil	Ausschließlich Amundi und den von Amundi verwalteten OGA vorbehalten
P-C-Anteile	FR0010191866	<u>Verwendung des Nettoergebnisses:</u> Thesaurierung <u>Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:</u> Thesaurierung	EUR	1 Anteil(e)	1 Anteil(e)	Alle Anleger, insbesondere insbesondere natürliche Personen.

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Arbeitstagen versendet. Die Anfrage ist zu richten an:

CA und LCL – Andere

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrem üblichen Ansprechpartner.

Die Website der AMF, www.amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. BETEILIGTE

► **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management, Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS)
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Eingetragener Sitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► **Verwahrstelle und Verwaltung der Passiva :**

CACEIS BANK, Société Anonyme

Siège social : 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722, RCS Nanterre 692 024 722

Activité principale : Banque et prestataire de services d'investissement agréé par le CECEI le 1er avril 2005

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage verfügbar. Aktualisierte Informationen werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:**

CACEIS BANK, Société Anonyme

Siège social : 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge, RCS Nanterre 692 024 722, RCS Nanterre 692 024 722

Activité principale : Banque et prestataire de services d'investissement agréé par le CECEI le 1er avril 2005

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des

OGAW beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

PricewaterhouseCoopers Audit
Vertreten durch Philippe Chevalier
63, rue de Villiers
92200 Neuilly-sur-Seine

► **Vertriebsstellen:**

Crédit Agricole-Gruppe, Gesamtheit der Geschäftsstellen der Caisses Régionales de Crédit Agricole und der Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.

Die Liste der Vertriebsstellen ist nicht erschöpfend, da insbesondere der OGAW für den Handelsverkehr bei Euroclear zugelassen ist. Daher können einzelne Vertriebsstellen der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sein oder nicht von ihr mit der Vertretung beauftragt sein.

► **Rechnungslegung durch Übertragung:**

CACEIS Fund Administration, Société Anonyme

Siège social : 89-91 rue Gabriel Péri - 92120 Montrouge

CACEIS Fund Administration est l'entité du groupe Crédit Agricole spécialisée sur les fonctions de gestion administrative et comptable des OPC pour une clientèle interne et externe au groupe. A ce titre, CACEIS Fund Administration a été désignée par Amundi Asset Management, en qualité de gestionnaire comptable par délégation pour la valorisation et l'administration comptable de l'OPC.

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

1. Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

• **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Anspruchs:**

Jeder Anteilsinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

• **Eintragung in ein Register oder Angaben zu den Modalitäten des Liability Managements:**

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva der Fonds werden die Funktionen der Zentralverwaltungsstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge und der Registerstelle der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France erbracht, bei der die Fonds zugelassen sind.

Eintragung ins Register des Passiva-Anlageverwalters in Bezug auf administrative Namensanteile.

• **Stimmrecht:**

Die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilsinhaber entweder persönlich, über die Presse oder auf anderem Wege gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds

informiert werden.

- **Form der Anteile:**

Namens- oder Inhaberanteile

- **Stückelung:**

Für die Anteilsklasse I-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Für die Anteilsklasse I2 EUR-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Zehnteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Zehnteln von Anteilen.

Pour la part O-C, Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Für die Anteilsklasse P-C erfolgen Zeichnungen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

- ▶ **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag des Monats, letzter Nettoinventarwert des Monats Juni
- ▶ **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag des Monats, letzter Nettoinventarwert des Monats Mai 2006
- ▶ **Ausgewiesene Rechnungswährung:** EUR
- ▶ **Besteuerung:**

Der OGAW an sich ist nicht steuerpflichtig. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bei Unklarheiten über die geltende Besteuerung sollte sich der Anleger beraten lassen oder an ein einschlägigen Fachmann wenden. Bestimmte vom OGAW an nichtgebietsansässige Anleger in Frankreich ausgeschüttete Erträge können in deren Wohnsitzland einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

¹ Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Der OGA unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der OGA hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der OGA (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den OGA zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilhaber setzen den OGA, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den OGA oder seine Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der OGA oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des OGA durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽¹⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des OGA erscheint.

Der OGA und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des OGA und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen oder Aktien des OGA durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im OGA abträgliche Folgen für den OGA oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

Hierzu kann der OGA jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des OGA gemäß den in der Geschäftsordnung oder der Satzung des OGA genannten Bedingungen fordern⁽¹⁾.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den OGA konsultieren.

Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der OGA oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Aktionäre melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem OGA, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den OGA nicht nachkommt: (i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Aktionär gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu

¹ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

2. Besondere Bestimmungen

► ISIN-Code:

I-C-Anteile	Anteilsklasse I2 EUR C	Anteilsklasse O-C	P-C-Anteile
FR0010144568	FR0013413663	FR0013432663	FR0010191866

► Klassifizierung: Nicht zutreffend

► Anlageziel:

L'objectif de gestion est d'offrir un rendement positif dans n'importe quelle condition de marché (stratégie de performance absolue). Plus particulièrement, le fonds cherche à surperformer (après déduction des commissions applicables) l'indice €STR (capitalisé quotidiennement) suivant une exposition maîtrisée aux risques. Afin d'y parvenir, l'équipe de gestion met en place des stratégies qui s'exposent à la volatilité de différentes classes d'actif (actions, taux d'intérêt et devises) au travers d'instruments dérivés listés tout en couvrant en permanence les risques de direction des marchés sous-jacents. La portion des actifs non utilisée pour la mise en place de l'exposition souhaitée à la volatilité est investie dans des instruments du marché monétaire et dans des obligations ou autres titres de créance court terme (jusqu'à 100 %).

Processus de gestion: Dans un environnement de marché stable, l'écart entre la volatilité implicite et volatilité réalisée est majoritairement positif. Dans le but de tirer profit sur le long terme de la surévaluation persistante et structurelle de cette volatilité implicite, le fonds implémente des stratégies qui permettent aux investisseurs de bénéficier de cette prime de risque de volatilité. Afin d'y parvenir, l'équipe de gestion structure et gère le fonds autour d'un processus de gestion axé sur trois principaux moteurs de performance : un moteur « Carry » qui permet de capturer la prime, un moteur « Defensive » qui apporte de la diversification et un moteur de « Tail Hedging » qui protège contre des événements extrêmes. La combinaison de ces trois moteurs permet de trouver un bon équilibre entre la génération du rendement (le Carry) et la préservation du capital (le Tail hedge) notamment en période de stress de marché.

Indice de référence: En ce qui concerne l'indice de référence utilisé, la performance du fonds ainsi que les commissions de performance sont comparées et calculées à celle de l'indice l'€STR.

► Referenzindex:

Compte tenu de l'objectif de gestion, la performance de l'OPCVM ne peut être comparée à celle d'un indicateur de référence pertinent. Toutefois, à titre indicatif, la performance de l'OPCVM pourra être comparée à celle de l'indice l'€STR (capitalisé quotidiennement).

L'€TSR (Euro Short Term Rate) exprime le taux du marché monétaire euro au jour le jour. Il est calculé par la Banque Centrale Européenne et représente le taux sans risque de la zone euro.

L'€STR capitalisé intègre en complément l'impact du réinvestissement des intérêts selon la méthode OIS (Overnight Indexed Swap).

Indice de référence applicable à l'objectif de gestion du fonds :

L'administrateur de l'indice de référence est la BCE (Banque Centrale Européenne). En tant que banque centrale cet administrateur bénéficie de l'exemption de l'article 2.2 du règlement benchmark et à ce titre n'a pas

à être inscrit sur le registre de l'ESMA.

Des informations complémentaires sur l'indice de référence sont accessibles via le site internet de l'administrateur de l'indice de référence :https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.fr.html

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

► Anlagestrategie:

1. Eingesetzte Strategien:

Zwar investiert der Fonds in Anleihen und andere kurzfristige Schuldtitel (bis zu 100 %), es wird jedoch erwartet, dass seine Performance hauptsächlich auf die Strategien zurückzuführen ist, mit denen der Fonds über Derivate ein Engagement in der Volatilität verschiedener Anlageklassen wie Aktien, Zinssätze und Währungen erzielt.

Die Volatilität ist eine Maßzahl für den Renditespread eines Vermögenswerts im Vergleich zu seinem Mittelwert, die man als die Temperatur der Finanzmärkte ansehen kann. Wenn man von Volatilität spricht, spricht man entweder von realisierter Volatilität, wobei es sich um eine Maßzahl für die Volatilität in der Vergangenheit handelt, oder von impliziter Volatilität, was eine Maßzahl für die Markterwartungen bezüglich der künftigen Volatilität eines Basiswerts ist. In einem stabilen Marktumfeld ist die Differenz zwischen der impliziten Volatilität und der realisierten Volatilität sehr häufig positiv, was dem Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Optionsmarkt vonseiten der Finanzmarktteilnehmer geschuldet ist. Das Anlageziel besteht in der Nutzung dieser Volatilitätsrisikoprämie als Performancequelle.

So wird sich das Verwaltungsteam bei seinen Analysen und Prognosen darauf konzentrieren, überwiegend Optionen, die an unterschiedlichen Märkten notiert sind, mit dem Ziel zu verkaufen, von der anhaltenden und strukturellen Überbewertung dieser impliziten Volatilität zu profitieren. Die durch das Verwaltungsteam umgesetzten Optionsverkaufsstrategien werden gegenüber der Veränderung der Basiswerte der Optionen desensibilisiert. Sie beziehen sich auf unterschiedliche Basiswerte (überwiegend Indizes und Futures) und auf unterschiedliche Anlageklassen (Aktien, Zinssätze und Devisen).

L'OPC est soumis à un risque en matière de durabilité tel que défini dans le profil de risque.

Ce fonds gère de manière active l'exposition à la volatilité de différentes classes d'actifs (actions, taux et devises) en utilisant des instruments financiers (dérivés sur indices actions, sur taux et devises) qui rendent matériellement difficile la gestion du risque de durabilité auquel est soumis le fonds. Il ne prend donc pas en compte les incidences négatives de ses décisions d'investissement sur les facteurs de durabilité.

Der OGA berücksichtigt nicht die Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten auf ökologischer Ebene im Sinne der Taxonomie-Verordnung und somit auch nicht die diesbezüglichen Kriterien der Europäischen Union.

2. Beschreibung der verwendeten Vermögensgegenstände (ohne Derivate)

Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik ausgewählt. Sie stützt sich weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen.

Das Engagement in Zinsprodukten und Geldmarktinstrumenten kann zwischen 0 und 100 % des Nettovermögens betragen.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens direkt oder über OGA in den folgenden Zins- und Geldmarktprodukten engagiert sein:

- Staatsanleihen der Eurozone und internationale Staatsanleihen außerhalb der Eurozone. Diese Anleihen können beliebige Ratings haben.
- TCN, BTF, BTAN, Euro Commercial Paper.

Halten von Aktien oder Anteilen anderer OGA oder Investmentfonds

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGA oder Investmentfonds folgender Art investieren:

- französische oder ausländische OGAW⁽¹⁾
- französische oder europäische alternative Investmentfonds oder Investmentfonds, die den Kriterien des Code Monétaire et Financier entsprechen⁽²⁾

Diese OGA und Investmentfonds können bis zu 10 % ihres Vermögens in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds investieren. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden. Das Risikoprofil dieser OGA ist mit dem des OGAW vereinbar.

(1) insgesamt bis zu 100 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

(2) insgesamt bis zu 30 % des Nettovermögens (aufsichtsrechtliche Obergrenze)

3. Beschreibung der verwendeten Derivate

Angaben zu den Gegenparteien der im Freihandel gehandelten Derivate

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

- Art der Märkte:

- geregelte Märkte
- organisierte Märkte
- Freiverkehr

- Risiken, in denen der Manager ein Engagement aufbauen möchte:

- Aktienrisiko
- Zinssatzrisiko
- Wechselkursrisiko
- Kreditrisiko
- Volatilität

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- Absicherung
- Engagement
- Arbitrage
- Trading

- Art der verwendeten Instrumente:

- Futures: auf Aktien/Börsenindizes, auf Devisen, auf Zinsen, auf Volatilitätsindizes
- Optionen: auf Aktien/Börsenindizes, Devisen, Zinssätzen, Volatilitätsindizes
- Swaps: auf Devisen, Aktien, Börsenindizes, Zinssätze, Volatilitätsindizes
- Devisentermingeschäfte: Terminkauf von Devisen, Terminverkauf von Devisen
- Kreditderivate: Credit Default Swap
- sonstige Maßnahmen

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:

- Terminkontrakte werden:

- (i) beim Kauf und Verkauf als kostengünstiger und liquider Ersatz für verbrieft Wertpapiere genutzt, um das Gesamtengagement des Portfolios an den Anleihe- oder Aktienmärkten in Fremdwährungen anzupassen und Optionsengagements abzusichern,
- (ii) für den Kauf und Verkauf auf Aktienmarkt-Volatilitätsindizes verwendet, um das Portfolio entweder in Bezug auf einen Anstieg der Marktvolatilität abzusichern oder eine Abnahme der Volatilität zu nutzen.

- Optionen auf Zinsterminmärkte umfassen:

- (i) Long- und/oder Short-Optionspositionen zu Zwecken des Engagements in der Volatilität der Zinsmärkte.

- Aktienindexoptionen bestehen aus:

- (i) Long- und/oder Short-Optionspositionen zu Zwecken des Engagements in der Volatilität der Aktienmärkte.

- Währungsoptionen werden zum Zwecke des Engagements in der Volatilität der Devisenmärkte eingesetzt.

- Zins- und Aktienindex-Swaps werden als Ersatz für verbrieft Wertpapiere verwendet, um ein Engagement oder eine Absicherung hinsichtlich der Entwicklung der Zinsen und Aktienindizes zu erreichen, je nachdem, ob sich die Zinsen als finanziell attraktiver erweisen als die Aktienindizes.

- Währungsswaps werden umfassend eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen und/oder das Währungsrisiko des Portfolios zu steuern und/oder ein Engagement des Portfolios in einer Währung einzugehen.

- Variance-, Volatilitäts- oder Performance-Swaps werden eingesetzt, um ein Engagement in der Volatilität oder Varianz der zugrunde liegenden Märkte (Aktien-, Zins- oder Devisenmärkte) zu erzielen.

- Der OGAW kann Kreditderivate (Credit Default Swaps) entweder zur Absicherung gegen das Kreditrisiko oder den Zahlungsausfall eines Emittenten oder im Rahmen von Arbitragestrategien abschließen, um einen Anstieg oder Rückgang dieser Instrumente vorwegzunehmen (nur CDS von Referenzunternehmen, die auf der Ratingskala von Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Skala mindestens mit BBB- bewertet sind, können Gegenstand einer Vorwegnahme eines Rückgangs sein) oder um von Unterschieden hinsichtlich ein und desselben Emittenten zwischen dem Kreditrisikomarkt und dem Wertpapiermarkt oder zwischen zwei Emittenten auszunutzen.

4. Beschreibung der Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten

Der Fonds verwendet keine Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten.

5. Einlagen

Die OGAW kann bei fremden Kreditinstituten Einlagen für maximal 12 Monate bilden. Diese Einlagen tragen zur Erreichung des Anlageziels der OGAW durch eine entsprechende Liquiditätssteuerung bei.

6. Aufnahme von Barkrediten

Aufgrund der Mittelzu- und -abflüsse des Fonds (laufende Anlagen und Veräußerungen, Zeichnungen/Rücknahmen) können Schuldpositionen von bis zu 10 % des Nettovermögens bestehen.

7. Zeitlich befristeter An- und Verkauf von Wertpapieren

- Art der eingesetzten Transaktionen:

- Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier
- Wertpapierleihgeschäfte unter Bezugnahme auf den Code monétaire et financier
- sonstige Maßnahmen

Diese Geschäfte beziehen sich auf Anlagen, die gemäß den Vorschriften zulässig sind. Diese Vermögenswerte werden bei der Depotbank verwahrt.

- Art der Maßnahmen ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels:

- Cash-Management
- Optimierung der Einnahmen des OGAW
- eventueller Beitrag zur Hebelung des OGAW
- sonstige Maßnahmen

- Eventuelle Hebelwirkungen: keine

- Vergütung: siehe Abschnitt „Kosten und Gebühren“.

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

<u>Art der Transaktionen</u>	<u>Pensionsgeschäfte</u>	<u>Umgekehrte Pensionsgeschäfte</u>	<u>Wertpapierleihgeschäfte</u>	<u>Wertpapierentleihgeschäfte</u>
<u>Maximaler Anteil am Nettovermögen</u>	100 %	0 %	10 %	10 %
<u>Erwarteter Anteil am Nettovermögen</u>	20 %	0 %	0 %	0 %

8- Informationen zu den finanziellen Sicherheiten des FCP (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate einschließlich von Total Return Swaps (TRS)):

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.com eingesehen werden kann, und diese können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGA reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

► Risikoprofil:

Kreditrisiko:

Eine Anleihe oder ein Geldmarktinstrument kann an Wert verlieren, wenn sich die finanzielle Lage des Emittenten verschlechtert.

Wenn sich die finanzielle Lage des Emittenten einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments verschlechtert oder wenn der Markt der Ansicht ist, dass sie sich verschlechtern könnte, kann der Wert der betreffenden Anleihe oder des Geldmarktinstruments daraufhin sinken. Je niedriger die Qualität des Schuldtitels, desto höher das Kreditrisiko.

In einigen Fällen ist es möglich, dass ein einzelner Emittent ausfällt (siehe „Ausfallrisiko“ im Abschnitt „Ungewöhnliche Marktbedingungen“), wenngleich im Allgemeinen normale Marktbedingungen vorherrschen.

Wechselkursrisiko:

Wechselkursschwankungen können zu geringeren Gewinnen oder höheren Verlusten führen, die zuweilen erheblich sein können.

Wechselkurse können sich schnell und unvorhersehbar ändern, und es kann für den Teilfonds schwierig sein,

seine Positionen in einer bestimmten Währung rechtzeitig aufzulösen, um Verluste zu vermeiden.

Risiken in Verbindung mit Derivaten:

Einige Derivate können sich unvorhersehbar verhalten oder für den Fonds Verluste verursachen, die deutlich höher sein können als die Kosten des Derivats selbst.

Im Allgemeinen sind Derivate extrem volatil und nicht mit Stimmrechten verbunden. Die Bewertung und die Volatilität vieler derivativer Instrumente (insbesondere Credit Default Swaps [CDS]) spiegeln möglicherweise nicht vollständig die Bewertung oder Volatilität ihrer Basiswerte wider. Unter schwierigen Marktbedingungen ist es unter Umständen nicht möglich, Aufträge zu erteilen, die das Marktrisiko oder die durch bestimmte derivative Instrumente verursachten Verluste begrenzen oder ausgleichen würden.

Aktienrisiko:

Aktien können schnell an Wert verlieren und bergen in der Regel ein höheres Risiko als Anleihen oder Geldmarktinstrumente.

Wenn ein Unternehmen ein Insolvenzverfahren oder eine ähnliche finanzielle Umstrukturierung durchläuft, können seine Aktien ganz oder teilweise an Wert verlieren.

Risiko in Verbindung mit Absicherungen:

Der Versuch einer Absicherung (zur Verringerung oder zum Ausschluss bestimmter Risiken) geht möglicherweise nicht wie beabsichtigt auf. Eine wirksame Absicherung hingegen eliminiert bestimmte Verlustrisiken, verringert im Allgemeinen jedoch auch das Gewinnpotenzial.

Die Maßnahmen, die der Fonds zum Ausgleich spezifischer Risiken ergreift, erfüllen unter Umständen nicht vollständig ihren Zweck, erweisen sich zeitweise als nicht durchführbar und können sogar ganz versagen. Wird keine Absicherung vorgenommen, ist der Fonds oder die Aktienklasse allen Risiken ausgesetzt, gegen die die Absicherung Schutz geboten hätte.

Der Fonds kann auf Portfolioebene Absicherungsinstrumente einsetzen. Der Fonds kann entweder das Währungsrisiko einer bestimmten Aktienklasse (in Bezug auf die Referenzwährung des Portfolios) oder die effektive Duration einer bestimmten Aktienklasse (in Bezug auf die Duration des Referenzindex des Fonds) absichern. Ziel der Durationsabsicherung ist die Reduzierung des Zinsrisikos. Der Einsatz einer Absicherung ist mit Kosten verbunden, die vom Ertrag der Anlage abgezogen werden.

Zinsrisiko:

Wenn die Zinssätze steigen, fallen im Allgemeinen die Anleihekurse. Je länger die Laufzeit der Anleihe, desto höher das Risiko.

Marktrisiko:

Die Kurse vieler Wertpapiere ändern sich ständig und können aufgrund verschiedener Faktoren fallen.

Zu diesen Faktoren können unter anderem Folgende gehören: politische und wirtschaftliche Entwicklungen;

Regierungspolitik;

Veränderungen von Technologien und Geschäftspraktiken; demografische und kulturelle Veränderungen;

Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen; Klimawandel;

wissenschaftliche Entdeckungen;

Kosten und Verfügbarkeit von Energiequellen, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen.

Die Auswirkungen von Marktrisiken können unmittelbar oder schrittweise, kurz- oder langfristig, spezifisch oder allgemein sein.

Der Rohstoffmarkt kann insbesondere plötzlichen und erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt sein, die sich direkt auf die Bewertung von Aktien und Wertpapieren, die den Aktien, in die ein Teilfonds investieren kann, und/oder den Indizes, in denen ein Teilfonds engagiert sein kann, entsprechen, auswirken.

Darüber hinaus können sich die Basiswerte ganz anders entwickeln als die traditionellen Wertpapiermärkte (Aktienmärkte, Anleihemärkte usw.).

Volatilitätsrisiko:

Volatilitätsschwankungen an den betreffenden Märkten können plötzliche und/oder erhebliche Veränderungen der Börsenkurse des Teilfonds verursachen.

Kontrahentenrisiko:

Der OGAW setzt vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörsliche Derivate einschließlich Total Return Swaps ein. Diese Transaktionen mit einer Gegenpartei setzen den OGAW einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diese aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS):

Bei einem Ausfall eines an vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps beteiligten Kontrahenten kann es für den OGAW vorübergehend schwierig oder unmöglich sein, mit bestimmten Wertpapieren zu handeln, in die der OGAW investiert oder die er als Sicherheiten erhält.

Rechtliches Risiko:

Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

Nachhaltigkeitsrisiko: Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

► In Frage kommende Zeichner und typisches Anlegerprofil:

Alle Anleger. Dieser Fonds ist für Anleger gedacht, die eine dynamische Verwaltung ihrer konstanten Liquiditätsüberschüsse anstreben.

- Anteilsklasse I: speziell für juristische Personen bestimmt
- Anteilsklasse P: speziell für natürliche Personen bestimmt
- Anteilsklasse I2: speziell für große institutionelle Anleger
- Anteilsklasse O: Ausschließlich Amundi und den von Amundi verwalteten OGA vorbehalten

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 3 Jahre. Die für jeden Anleger angemessene Höhe einer Anlage in diesem OGAW hängt von seiner jeweiligen persönlichen Situation ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem OGAW verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der

Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.⁽¹⁾

► **Stichtag und Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Geschäftstag der Märkte der Euronext Paris mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Frankreich ermittelt.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Tag für die Feststellung des Nettoinventarwerts (T) um 12:25 Uhr zusammengefasst. Diese Anträge werden auf der Grundlage des am Tag Tbestimmten und am Arbeitstag T+1 berechneten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Die Aufträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T	T	T: Tag der Ermittlung des NIW	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag
Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Zeichnung	Zusammenfassung vor 12:25 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung des Auftrags spätestens an T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen mit der Zeichnung bzw. dem Erwerb von Anteilen dieses Investmentfonds, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

► **Einrichtungen, die Zeichnungen und Rücknahmen im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft entgegen nehmen können:** , CACEIS Bank,

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt..

Demzufolge können diese anderen Stellen ihre eigenen Annahmeschlusszeiten festlegen, die vor der oben angegebenen liegen kann, um der Übertragungsfrist der Aufträge an CACEIS Bank Rechnung zu tragen..

► **Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website CA und LCL – Andere.

1 Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „U.S. Person“ ist; (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA; (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

► **Merkmale der Anteile:**

• **Min. Erstanlagebetrag:**

Anteilsklasse I-C: 5 Anteil(e)
Anteilsklasse I2 EUR C: 10 Anteil(e)
Anteilsklasse O-C: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse P-C: 1 Anteil(e)

• **Mindestbetrag der Anteile bei Folgezeichnungen:**

Anteilsklasse I-C: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse I2 EUR C: 1 Anteil(e)
Anteilsklasse O-C: 1 Tausendstelanteil
Anteilsklasse P-C: 1 Anteile

• **Stückelung:**

Anteilsklasse I-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

Anteilsklasse I2 EUR C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Zehnteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Zehnteln von Anteilen.

Part O-C : Les souscriptions s'effectuent en millième de part au-delà des minima de souscriptions. Les rachats s'effectuent en millième de part.

Anteilsklasse P-C: Zeichnungen erfolgen jenseits der Mindestzeichnungsbeträge in Tausendsteln von Anteilen. Rücknahmen erfolgen in Tausendsteln von Anteilen.

• **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

Anteilsklasse I-C: 5.000,00 Euro
Anteilsklasse I2 EUR C: 10.000,00 Euro
Anteilsklasse O-C: 100,00 Euro
P-C-Anteile: 100,00 EUR

• **Währung, auf die die Anteile lauten:**

I-C-Anteile: Euro
Anteilsklasse I2 EUR C: Euro
Anteilsklasse O-C: Euro
P-C-Anteile: Euro

• **Verwendung des Nettoergebnisses:**

Anteilsklasse I-C: Thesaurierung
Anteilsklasse I2 EUR C: Thesaurierung
Anteilsklasse O-C: Thesaurierung
Anteilsklasse P-C: Thesaurierung

• **Verwendung der erzielten Netto-Wertsteigerung:**

Anteilsklasse I-C: Thesaurierung
 Anteilsklasse I2 EUR C: Thesaurierung
 Anteilsklasse O-C: Thesaurierung
 Anteilsklasse P-C: Thesaurierung

► **Gebühren und Provisionen:**

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Mit den vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren werden die Kosten gedeckt, die dem OGAW bei der Anlage oder Umschichtung der verwalteten Einlagen entstehen. Nicht vom Fonds vereinnahmte Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Kosten zu Lasten des Anlegers, die bei der Zeichnung und Rücknahme anfallen	Berechnungsgrundlage	Satz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteilsklasse I-C: keine
		Anteilsklasse I2 EUR C: keine
		Anteilsklasse O-C: max. 5,00%
		Anteilsklasse P-C: max. 1,00%
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Entfällt
Nicht vom OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Anteilsklasse I-C: keine
		Anteilsklasse I2 EUR C: keine
		Anteilsklasse O-C: keine
		Anteilsklasse P-C: keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	Keine

Befreiung: *Bei einer Rücknahme nach einer Zeichnung am selben Tag oder zu einem gleichen Betrag und für dasselbe Konto erfolgen die Rücknahme und die Zeichnung auf der Basis desselben Nettoinventarwerts ohne Gebühr.*

Kupons werden ohne Erhebung eines Ausgabeaufschlags wiederangelegt.

- Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsengebühren etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können außerdem hinzukommen:

- *Outperformancegebühren. Sie werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, wenn der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden dem OGAW daher in Rechnung gestellt.*
- *dem OGAW in Rechnung gestellte Transaktionsprovisionen*
- *mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.*

	Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1 — P2	Finanzverwaltungskosten <hr/> Von der Verwaltungsgesellschaft unabhängige Verwaltungsgebühren	Nettovermögen	Anteilsklasse I-C: max. 0,60 % inkl. MwSt. Anteilsklasse I2 EUR C: max. 0,80 % inkl. MwSt. Anteilsklasse O-C: max. 0,15 % inkl. MwSt. Anteilsklasse P-C: max. 1,00 % inkl. MwSt.
P3	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Unerheblich
P4	Transaktionsprovision Von der Depotbank vereinnahmt ***** Vereinnahmt von der Verwaltungsgesellschaft für Devisengeschäfte und von Amundi Intermédiation für alle anderen Finanzinstrumente und Transaktionen.	Wird auf jede Transaktion erhoben.	Pauschalbetrag von 0 bis 113 Euro inkl. MwSt. je nach Börsenort ***** Pauschalbetrag von 1 EUR je Kontrakt (Futures/Optionen) + anteilige Provision von 0 bis 0,10 % je nach Instrument (Wertpapiere, Devisen usw.)
P5	Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Part I-C : 15,00% de la différence entre l'actif valorisé et l'actif de référence Anteilsklasse I2 EUR C: keine Anteilsklasse O-C: keine Part P-C : 15,00% de la différence entre l'actif valorisé et l'actif de référence

Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem OGAW berechnet werden:

- die mit der Einziehung von Forderungen des OGAW verbundenen außerordentlichen Rechtskosten
- die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des OGAW

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW verbucht.

- Erfolgsabhängige Provision:

Le calcul de la commission de surperformance s'applique au niveau de chaque part concernée et à chaque date d'établissement de la Valeur Liquidative. Celui-ci est basé sur la comparaison (ci-après la « Comparaison ») entre :

- L'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) et
- L'actif de référence (ci-après « l'Actif de Référence ») qui représente et réplique l'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) au 1er jour de la période d'observation, retraité des souscriptions/rachats à chaque valorisation, auquel est appliqué la performance de l'indicateur de référence (€STR capitalisé +8,5bps)

Ainsi, à compter du 1er juillet 2022, la Comparaison est effectuée sur une période d'observation de cinq années maximum, dont la date anniversaire correspond au jour d'établissement de la dernière valeur liquidative du mois de juin. Toutes les périodes d'observations qui s'ouvrent à compter du 1er juillet 2022 intègrent les nouvelles modalités ci-dessous.

Au cours de la vie de la part, une nouvelle période d'observation de 5 années maximum s'ouvre :

- en cas de versement de la provision annuelle à une date anniversaire ;
- en cas de sous-performance cumulée constatée à l'issue d'une période de 5 ans.

Dans ce cas, toute sous-performance supérieure à 5 ans ne sera plus prise en compte au cours de la nouvelle période d'observation ; à l'inverse toute sous-performance générée sur les 5 dernières années continuera à être prise en compte.

La commission de surperformance représentera 15% de l'écart entre l'actif net calculé au niveau de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) et l'Actif de Référence si les conditions cumulatives suivantes sont remplies :

- cet écart est positif ;
- la performance relative, depuis le début de la période d'observation telle que définie ci-dessus, de la part par rapport à l'actif de référence est positive ou nulle. Les sous-performances passées sur les 5 dernières années doivent ainsi être compensées avant qu'une provision puisse à nouveau être enregistrée.

Cette commission fera l'objet d'une provision lors du calcul de la Valeur Liquidative.

En cas de rachat au cours de la période d'observation, la quote-part de la provision constituée, correspondant au nombre de part rachetées, est définitivement acquise à la société de gestion. Celle-ci peut être versée à la société de gestion à chaque date anniversaire.

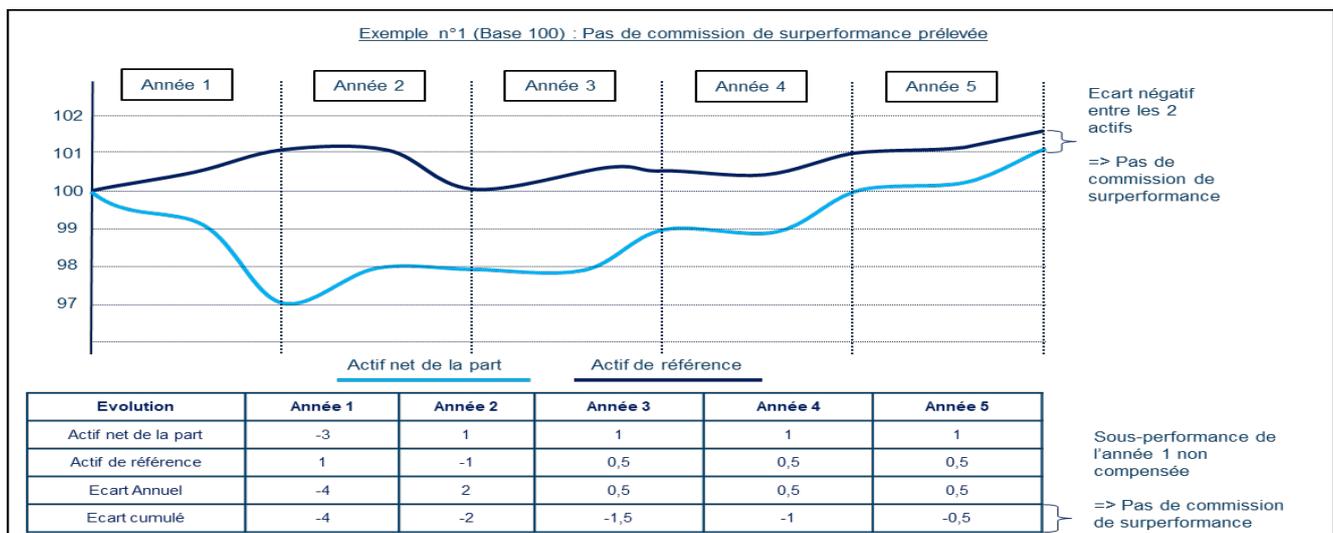
Si, au cours de la période d'observation, l'actif net calculé de la part (avant prélèvement de la commission de surperformance) est inférieur à celui de l'Actif de Référence, la commission de surperformance sera nulle et fera l'objet d'une reprise de provision lors du calcul de la Valeur Liquidative. Les reprises sur provision sont plafonnées à hauteur des dotations antérieures.

Sur la période d'observation, toutes provisions telles que définies ci-dessus deviennent exigible à date d'anniversaire et seront payées à la Société de Gestion.

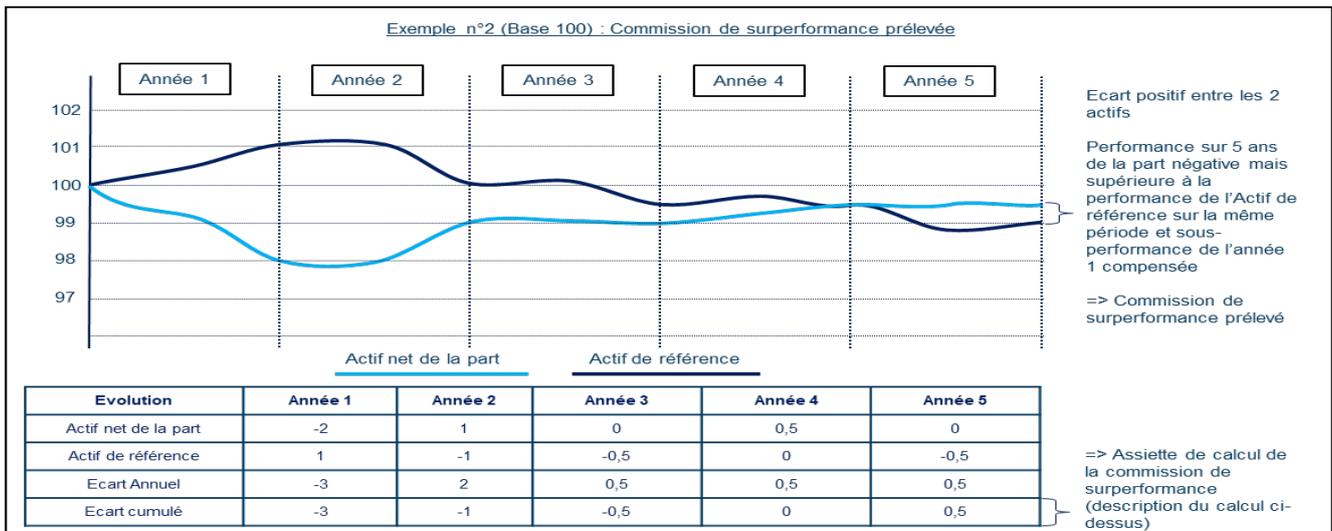
La commission de surperformance est perçue par la société de gestion même si la performance de la part sur la période d'observation est négative, tout en restant supérieure à la performance de l'Actif de Référence.

Les 3 exemples ci-dessous illustrent la méthode décrite pour des périodes d'observation de 5 ans :

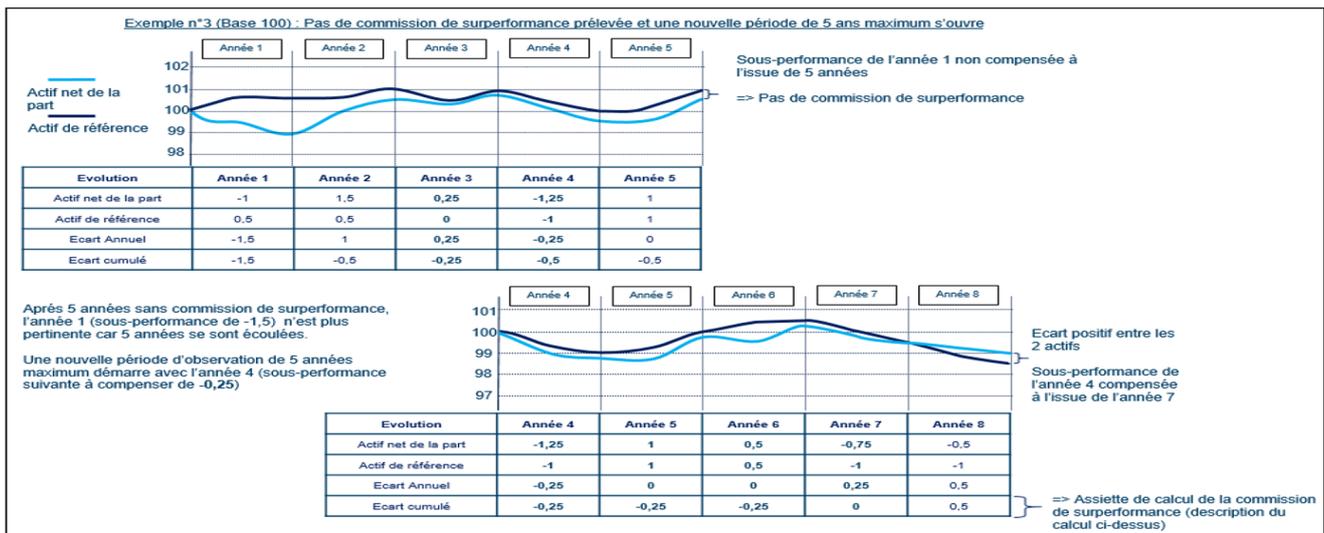
Cas d'une sous-performance non compensée :



Cas d'une sous-performance compensée :



Cas d'une sous-performance non compensée et une nouvelle période d'observation s'ouvre l'année d'une sous-performance :



Pour plus de détails, merci de vous référer aux orientations ESMA n°34-39-968 sur les commissions de surperformance dans les organismes de placement collectif en valeurs mobilières et certains types de fonds d'investissement alternatifs, tels que modifiés, ainsi que les Q&A associés publiés par l'ESMA.

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften hat Amundi AM, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere Folgendem:

- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGA zu. Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten übernimmt der OGA. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten

Erträge in Rechnung stellen.

Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

Auswahl der Vermittler

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen

Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Auskunftserteilung zum OGAW:

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

Amundi Asset Management
Service Clients
91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

Der Nettoinventarwert des OGAW ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und auf der folgenden Website verfügbar: www.amundi.com

Die Anteilhaber werden gemäß der von der "Autorité des Marchés Financiers" festgelegten Regelung über den Fonds betreffende Veränderungen informiert: individuelle Information oder alle anderen Mittel (Finanzinformation, Zwischendokument usw.)

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, www.amundi.com, im Bereich „Actualités-et-documentation/Avis-Financiers“ veröffentlicht werden.

Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios des OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft kann professionellen Anlegern des OGAW, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des OGAW direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Einhaltung von Kriterien bezüglich umweltbezogenen, sozialen und Governance-Zielen (ESG) durch den OGAW:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Anleger auf ihrer Website, www.amundi.com, und im Jahresbericht des OGAW (für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2012) Informationen hinsichtlich der Modalitäten für die Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik des OGAW zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel

9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung sind ökologisch nachhaltige Investitionen Anlagen in einer oder mehreren Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß dieser Verordnung als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Im Rahmen der Feststellung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig angesehen, wenn sie in wesentlichem Maße zu einem oder mehreren der ökologischen Ziele beiträgt, die in der Taxonomie-Verordnung festgeschrieben sind, wenn sie nicht in wesentlichem Maße einem oder mehreren der in dieser Verordnung festgeschriebenen Ziele schadet, wenn sie unter Gewährleistung der Mindestgarantien gemäß dieser Verordnung umgesetzt wird und wenn sie die Kriterien für die technische Prüfung erfüllt, die durch die Europäische Kommission im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung aufgestellt wurden.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW befolgt die im Code Monétaire et Financier geregelten und für seine Kategorie anwendbaren Anlageregeln.

Er kann insbesondere bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von zulässigen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI - GESAMTRISIKO

Methode zur Berechnung der Gesamtrisikquote:

Der absolute VaR unterhalb einer Schwelle von 20 %.

Indikative Hebelwirkung: 500,00 %

VII - REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG

DER VERMÖGENSWERTE

Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den zum letzten Börsenkurs festgelegten Modalitäten.

Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden unter „Schätzungsunterschiede“ verbucht.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die handelbaren Schuldtitel und ähnlichen Wertpapiere werden auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzsatzes versicherungsmathematisch bewertet, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht wird, die den intrinsischen Merkmalen des Emittenten Rechnung trägt:
 - handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr: Euro-Interbankenangebotssatz (Euribor)
 - gewappte handelbare Schuldtitel: bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten (Geldmarkt-OGA): bewertet anhand der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps)
 - handelbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über 1 Jahr: Sätze der Schatzbriefe mit normalisierten Jahreszinsen (BTAN) oder Sätze der OAT (Obligations Assimilables du Trésor) mit naheliegenden Fälligkeiten für die längsten Laufzeiten.

Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten können linear bewertet werden.

Schatzbriefe werden zum Marktsatz bewertet, der täglich von den Spezialisten für Schatzwerte veröffentlicht werden.

- Aktien oder Anteile von OGA werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme

ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden. Anteile oder Aktien von Investmentfonds werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet, oder gegebenenfalls auf der Grundlage von verfügbaren Schätzungen unter der Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

- Liquide Mittel, Einlagen und Finanzinstrumente im Portfolio, die auf Fremdwährungen lauten, werden auf der Grundlage der Wechselkurse am Tag der Bewertung auf die Rechnungswährung des OGAW umgerechnet.
- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich der zu vereinnahmenden Zinsen verbucht. In Pension gegebene, im Käufer-Portfolio verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und -verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und -verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Settlement-Preis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGA zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren

- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen

Außerbilanzielle Verpflichtungen

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Settlement-Preis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihren Aktivitäten gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website www.amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Date de mise à jour du prospectus : 1er juillet 2022

NAME DES OGAW: AMUNDI VOLATILITY RISK PREMIA

INVESTMENTFONDS

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Anteils Kategorien: Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des Fonds näher erläutert.

Die unterschiedlichen Anteils Kategorien können:

- unterschiedliche Regelungen über die Verteilung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) aufweisen
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen.

- eine vollständige oder unvollständige systematische Absicherung des Währungsrisikos durchführen, wie im Prospekt festgelegt. Diese Absicherung erfolgt durch Finanzinstrumente, welche die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte für die anderen Aktienkategorien des OGAW auf ein Mindestmaß reduzieren.
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach Ankündigung gegenüber den Inhabern und der Depotbank zusammenlegen oder teilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel, Zehntausendstel oder Hunderttausendstel gestückelt werden und diese werden als Anteilsbruchteile bezeichnet. Die Bestimmungen des Reglements zur Emission und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert proportional zu dem des jeweiligen Anteils ist. Alle übrigen Bestimmungen des Vertragsbedingungen in Bezug auf die Anteile gelten ebenfalls für Anteilsbruchteile, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Und schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen Richtlinien der französischen Finanzaufsicht (règlement général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die erworbenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Prospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;
- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht;

und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft.

Sie vergewissert sich insbesondere, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Falls es sich bei dem Fonds um einen Feeder-OGAW handelt, hat die Depotbank somit eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit der Depotbank des Master-OGAW geschlossen, oder, falls sie auch Depotbank des Master-OGAW ist, hat sie gegebenenfalls ein entsprechendes Pflichtenheft erstellt.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren. Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse. Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der französischen Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, in gemeinsamem Einverständnis zwischen dem Abschlussprüfer und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Der Fonds ist ein Feeder-OGAW:

- Der Abschlussprüfer hat eine Vereinbarung zum Austausch von Informationen mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW getroffen.
- Wenn er zugleich Abschlussprüfer des Master-OGAW ist, erstellt er ein entsprechendes Arbeitsprogramm. Sein Honorar ist in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Depotbank ein Inventar der Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente den Anteilhabern nach Ablauf des Rechnungsjahres vier Monate lang zur Verfügung und sie teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

Artikel 9: Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen

Beträge:

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

- reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;
- reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;
- Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr FCP aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von

jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht AMF mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Date de la mise à jour du règlement : 1er juillet 2022